

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 24/0384</b>
<b>3211 - SG Verkehrsaufsicht</b>			<b>Datum: 24.09.2024</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Pörschke, Julia</b>	<b>Tel.: -235</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>12037-24-00268/ Pö</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>17.10.2024</b>	<b>Anhörung</b>

**Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion zum Thema „Kurzzeitparkplätze“ im StuV/013/XIII am 16.05.2024 TOP 14.1**

**Sachverhalt:**

Anfrage:

*„Herr Jürs fragt, ob eine Sondernutzung der Kurzzeitparkplätze für Möbelwagen etc. temporär grundsätzlich möglich ist“*

Antwort:

Die Anfrage war bezogen auf die zeitlich begrenzten Parkplätze an der Ohechaussee (Parken 2 Stunden mit Parkscheibe).

Die Straßenverkehrsbehörden können gemäß § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen.

Hierunter fällt auch die Ausnahmegenehmigung zum Aufstellen und Parken in einem zeitlich befristeten mobilen Haltverbot. Diese können durch Handwerker, Umzugsfirmen u.s.w. bei der Verkehrsaufsicht der Stadt Norderstedt beantragt werden. Hiervon wird auch mit einer Anzahl von 400-500 Anträgen pro Jahr rege Gebrauch gemacht.

Sofern keine anderen Parkmöglichkeiten im privaten Bereich bestehen und der Parkdruck hoch ist, werden diese in der Regel auch genehmigt.

Dieses gilt auch auf bewirtschafteten Parkplätzen wie an der Ohechaussee.

Die Stadt Norderstedt hat sich außerdem dazu entschlossen, versuchsweise eine Regelung einzuführen, um Handwerkern die Ausübung der beruflichen Tätigkeit zu erleichtern.

Im Zuge von Kleinbaustellen (Wartungsarbeiten, Reparaturen, bis max. 3 Arbeitstage) werden Handwerksfahrzeuge, die auf Grund ihrer Ausstattung (z. B. fest eingebaute Werkzeugeinrichtungen, Baumaterialvorhaltung) ständig vor Ort für die handwerkliche Tätigkeit benötigt werden, von den Überwachungskräften im Rahmen des § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) in Bereichen, die mit dem Verkehrszeichen 286 StVO (eingeschränktes Halteverbot) und / oder den Verkehrszeichen 314 / 315 StVO mit Zusatzschild (Kurzzeitparkplatz / Bewohnerparkplatz) ausgewiesen sind, sowie in verkehrsberuhigten Bereichen, toleriert. Es werden nur die Handwerksfahrzeuge toleriert, in denen sichtbar ein "Arbeitsstättennachweis" ausgelegt ist.

Sachbearbeitung	Fachbereichs-leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	----------------------	-------------	--	---------------------	---------------------